



Gehölzschnitt während der Vogelschutz-Zeit

Laut Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten,

in der Zeit von 1. März bis 30. September

Bäume zu fällen. Auch Sträucher dürfen in nicht stark zurückgeschnitten, gerodet oder auf Stock gesetzt werden.

Der Grund ist, dass Vögel während dieser Zeit in Gehölzen brüten und nicht verletzt oder gestört werden dürfen.

**Aber: ein schonender Rückschnitt ist auch während der Vogelschutz-Zeit
durchaus erlaubt!**

Zu hohe Hecken und wuchernde Sträucher können also trotzdem in Form gebracht werden. Als Form- oder Pflegeschnitt wird ein Rückschnitt etwa um den Jahreszuwachs bezeichnet.

Hierfür dürfen allerdings keine motorisierten oder elektrischen Heckenscheren verwendet werden, da bei deren Verwendung Vögel leicht übersehen werden können.

Kimberley Müller
Bezirks-Gartenfachberaterin
k.mueller@bv-sueden.de